

Von: Esther Vogt <evogt@lnv-sh.de>
Gesendet: 04.06.2025 13:57
An: "bauleitplanung" <bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de>
Betreff: AG-29 Stellungnahme Gemeinde Helse
Anlagen: Helse_B5_F2Ä_frühz.pdf
Wichtigkeit: Normal

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme zum Verfahren

Bebauungsplan Nr. 5 und 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Helse.

Mit freundlichen Grüßen
Esther Vogt

-

Landesnaturausschuss Schleswig-Holstein e.V. (LNV) / AG-29
Burgstraße 4
24103 Kiel

www.LNV-SH.de

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft

Landesanglerverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@Inv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Amt Marne-Nordsee
Alter Kirchhof 4-5
25709 Marne

Ihr Zeichen / vom
21.05.2025

Unser Zeichen / vom
Vo / 575_576 / 2025

Kiel, den 04.06.2025

Bebauungsplan Nr. 5 und 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Helse – Solarpark Norderlandsteig

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannten Planungen, zu denen die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.

1

Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) nehmen immer mehr Fläche in Schleswig-Holstein ein. Diese stehen somit in Konkurrenz zum Bevölkerungswachstum und der Nahrungsmittelproduktion als auch zum Naturschutz. Daher gewinnt eine umweltgerechte Gestaltung zunehmend an Bedeutung. Wir halten es daher für erforderlich, ein betriebsbegleitendes Langzeit-Monitoring im Bebauungsplan festzulegen, das die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna) während des Baus, des Betriebs und des Rückbaus dokumentiert. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen Erfahrungsaustausch zu etablieren und die Gestaltung zukünftiger Anlagen anpassen zu können.

2

Hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der durchzuführenden Umweltprüfung verweisen wir auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

3

Gemäß § 24 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ist ein Schutzabstand von 30 m einzuhalten.

4

Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von PV-FFA verweisen wir auf die Empfehlungen unseres Mitgliedverbandes Landesjagdverband SH aus dem Jahr 2022 (https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/LJV_SH_Solarenergie-wildtierfreundlich-planen.pdf).

5

Der Erlass zur Planung von PV-FFA des MIKWS/MEKUN (2024) liest sich leider unklar in Bezug auf die auszugleichende Fläche. In vergangenen Verfahren wurde durch das MEKUN geklärt, dass die gesamte eingezäunte Fläche als Eingriffsfläche gilt, da diese der freien Landschaft entzogen wird. Daher muss diese entsprechend ausgeglichen werden. Dies ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

6

Laut oben genanntem PV-Erlass sind Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzanpflanzungen) um die gesamte PV-FFA verpflichtend. Hierbei empfehlen sich standortheimische und standortgerechte Gehölze und Sträucher.

7

Ebenso ist zu beachten, dass der Bodenabstand zur Zaununterkante 20 cm zu betragen hat, um Kleintieren das Queren zu ermöglichen.

8

Damit eine Umwandlung von Intensivacker in extensiv gepflegtes Grünland gelingt, muss gegebenenfalls zunächst eine Bodenaushagerung erfolgen, um Dünger- und Pestizidrückstände zu entfernen. Dies geschieht durch wiederholtes Mähen und Abfuhr des Schnittgutes. Danach folgt die einmalige Einsaat durch die standorttypische Saatgutmischung.

Die These, dass sich ehemaliges Ackerland unter und zwischen PV-Modulen tatsächlich zu arten- und blütenreichem Grünland entwickelt, ist allerdings alles andere als bewiesen. Unseren Erfahrungen nach sind diese Flächen in der Realität meist eher artenarm. Umso bedeutender ist hier ein betriebsbegleitendes Monitoring zur Entwicklung des Artenspektrums.

9

Falls im weiteren Verfahren ein flächenhafter Ausgleich für gefährdete Vogelarten notwendig wird, ist darauf zu achten, geeignete Flächen zu entwickeln. Für die Feldlerche eignet sich beispielsweise eine Ackernutzung ohne Pestizide und mit einer Einsaat von Sommergetreide (Hafer oder Sommergerste) sowie Erbsen. Die Ackernutzung muss zudem vertraglich festgelegt werden. Für die verdrängte Feldlerche ist ein flächenhafter Ausgleich von mindestens 1,5 ha pro Brutpaar erforderlich.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Dr. Esther Vogt